

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 9. Jänner 2026
GZ 2025-1.063.569

Entwürfe einer EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 und einer EAG-Marktpreisenverordnung-Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu den mit Schreiben vom 23. Dezember 2025, GZ: 2025-0.975.447 und GZ: 2025-0.975.440, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

1. Inhaltliche Anmerkung

Im vorliegenden Entwurf der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026 sollen eine Neufestlegung der Fördersätze, ausgenommen die Fördersätze für revitalisierte Wasserkraftanlagen (§ 56a Abs. 1 Erneuerbaren Ausbau Gesetz – EAG), erfolgen. Diese Abweichung gegenüber den im EAG-Gutachten ermittelten Werten für 2026 wird in den Erläuterungen mit einer verstärkten Anreizwirkung für revitalisierte Anlagen begründet und darauf hingewiesen, dass die Fördermittel in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden.

Insbesondere durch diese Erläuterungen wird die Empfehlung des RH in TZ 10 des Berichts „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, berücksichtigt, wonach „*die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Einspeisetarife nachvollziehbar zu dokumentieren und allfällige Abweichungen von den Tarifgutachten zu erläutern wären*“.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung beider Entwürfe verweisen hinsichtlich der detaillierten Darstellung der finanziellen Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater im Jahr 2026 auf die WFA zum Entwurf der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung.

Dazu hält der RH fest, dass die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2026 zwar am 18. Dezember 2025 im BGBl. II 301/2025 verlautbart wurde, der Entwurf dieser Verordnung dem RH jedoch nicht im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens übermittelt wurde. Ebenso sind die Erläuterungen samt Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Verordnung im Internet nicht abrufbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten. Mangels Nachvollziehbarkeit und vollständiger Angabe sämtlicher finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von sieben Arbeitstagen signifikant unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat